

Telefon: 0 233-27207
Telefax: 0 233-25351

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.
Gewerbe
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/251Team 2

**Änderung und Neuerlass der Oktoberfestverordnung
auf Initiative der Verwaltung**

Mitbehandlung der Anträge

Antrag Nr. 14-20 / A 02368 von ALFA vom 29.07.2016

Antrag Nr. 14-20 / A 02357 von Fraktion Bürgerliche Mitte - BAYERNPARTEI/ FREIE WÄHLER
vom 25.07.2016

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 06845

Anlagen:

1. Oktoberfestverordnung
2. Geltungsbereich der Oktoberfestverordnung
3. Antrag der Stadtratsfraktion Bürgerliche Mitte – BAYERNPARTEI/ FREIE WÄHLER,
Nr. 14-20 / A 02357
4. Antrag der ALFA, Nr. 14-20 / A 02368

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat
vom 24.08.2016**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Aufgrund der aktuellen Ereignisse wurde das Sicherheitskonzept für das Oktoberfest 2016 nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen und weitergehende Maßnahmen erörtert.

Außerdem wurden von einer Fraktion und einer Gruppierung zwei Anträge gestellt, die verschiedene Maßnahmen der Landeshauptstadt München zur Erhöhung der Sicherheit auf der Wiesn forderten.

Die Fraktion Bürgerliche Mitte - BAYERNPARTEI/ FREIE WÄHLER beantragte am 25.07.2016 (Antrags-Nr. 14-20/A 02357):

„Aus aktuellem Anlass wird das Sicherheitskonzept bereits für das Oktoberfest 2016 angepasst. Das Mitführen von Rucksäcken und größeren Taschen wird verboten. Kontrollen werden an allen offiziellen Zugängen zum Oktoberfest-Gelände durchgeführt. Ebenso wird das Sicherheitspersonal der Festzelte angewiesen, keine Besucher mit Rucksäcken und größeren Taschen einzulassen. Um die Besucher des Oktoberfests rechtzeitig auf die neuen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen, wird schnellstmöglich mit einer Informationskampagne begonnen.“

Die Gruppierung ALFA beantragte am 29.07.2016 zur dringlichen Behandlung im Feriensenat des Stadtrates (Antrags-Nr. 14-20/A 02368):

„Neben einem Verbot von Rucksäcken und gefährlichen Gegenständen jeder Art und einer vollumfänglichen Umzäunung findet auf der diesjährigen Wiesn eine lückenlose Zugangskontrolle aller Besucher an den Eingängen statt.

Mit den Wirten der großen und mittleren Festzelte wird eine einvernehmliche Lösung über eine anteilige Kostenübernahme für die kurzfristigen zusätzlichen Sicherheitskosten gesucht.“

Das Kreisverwaltungsreferat hat zur Abstimmung der geplanten Maßnahmen seitens des Veranstalters und der Sicherheitsbehörden und zur Bearbeitung der Anträge das Polizeipräsidium München und das Referat für Arbeit und Wirtschaft um Stellungnahmen gebeten.

2. Änderungen

2.1 Verbot des Mitführens von Rucksäcken und Taschen in einer bestimmten Größe

Aufgrund der jüngsten Ereignisse in Bayern, aber auch außerhalb Deutschlands, erachtet es das Kreisverwaltungsreferat als notwendig, ein Verbot des Mitführens von Rucksäcken und Taschen einer bestimmten Größe für das Festgelände zu erlassen. Dieses Verbot wird auch in den genannten Stadtratsanträgen gefordert.

Das Polizeipräsidium München empfiehlt ein Verbot von Rucksäcken und Taschen auf dem Festgelände ab einem Fassungsvermögen von 3 Litern. Dies sei beispielsweise bei einer Überschreitung der Maße von ca. 20 cm x 15 cm x 10 cm gegeben. Diesem Ansin-

nen wird durch das Einfügen des neuen Absatzes 3 in § 4 der Oktoberfestverordnung entsprechen.

Sache des Referates für Arbeit und Wirtschaft als Veranstalter des Oktoberfestes ist es, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Personen mit Rucksäcken und Taschen mit einem Fassungsvermögen ab 3 Litern nicht auf die Festwiese eingelassen werden.

Es wird deswegen in § 4 der Oktoberfestverordnung folgender neuer Absatz 3 aufgenommen:

„Den Besucherinnen und Besuchern der Festwiese ist es zusätzlich nicht erlaubt, Rucksäcke und Taschen mit einem Fassungsvermögen von mehr als drei Litern in das Festgelände einzubringen. Der Ordnungsdienst kann in begründeten Fällen, insbesondere für den Transport erforderlicher medizinischer Geräte und Arzneimittel, Ausnahmen vom vorgenannten Verbot zulassen.“

Der nachfolgende Absatz in § 4 der Oktoberfestverordnung wird zu Abs. 4.

Durch die Einfügung des neuen Absatzes wird klargestellt, dass Beschickerinnen und Beschicker sowie das von den Beschickerinnen und Beschickern angestellte Personal ihrem Bedarf angemessen auch größere Taschen und Rucksäcke (wie Instrumentenkoffer oder Taschen für Wechseldienstkleidung) grundsätzlich einbringen können. § 8 Abs. 5 der Oktoberfestverordnung gilt auch für diese Personengruppen. Die Umsetzung obliegt dem Referat für Arbeit und Wirtschaft als Veranstalter des Oktoberfestes.

ALFA hat in seinem Antrag zusätzlich zu einem Rucksackverbot noch gefordert, dass das Mitführen von gefährlichen Gegenständen jeder Art verboten werde. Dieses Verbot ist bereits in § 4 Abs. 2 der Oktoberfestverordnung geregelt.

2.2 Kontrollbefugnis

Um die Sicherheit auf der Wiesn zu gewährleisten, haben die Bewachungsdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter auch das Recht, Rucksäcke und Taschen jeglicher Größe zu kontrollieren. Um dies klarzustellen, wird eine entsprechende Regelung in die Oktoberfestverordnung aufgenommen.

§ 8 Abs. 5 wird neu hinzugefügt:

„(5) Die Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter sind berechtigt, Personen, die verbotene Gegenstände nach § 4 der Verordnung in das Gelände der Festwiese einbringen, zum Verlassen der Festwiese aufzufordern.

Die Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter sind ferner befugt, Personen daraufhin zu untersuchen, ob sie wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen Gegenständen (im Sinne von § 4 dieser Verordnung) ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Im Weigerungsfall kann der Zutritt zum Festgelände verwehrt oder zum Verlassen des Festgeländes aufgefordert werden.“

Die Aufnahme einer ausdrücklichen Anweisung zur Ausübung der Kontrollbefugnisse in die Oktoberfestverordnung ist nicht erforderlich. Die Oktoberfestverordnung gilt auf der gesamten Festwiese, § 1 Abs. 1 der Oktoberfestverordnung. Für ihre Einhaltung ist im gesamten Geltungsbereich zu sorgen.

3. Beantwortung der weiteren Fragen aus den Stadtratsanträgen

3.1 Forderung nach einem Kommunikationskonzept

(siehe Antrag der Fraktion Bürgerliche Mitte - BAYERNPARTEI/ FREIE WÄHLER, Nr. 14-20/A 02357)

Hierzu führt das Referat für Arbeit und Wirtschaft das Folgende aus:

„Das Referat für Arbeit und Wirtschaft schreibt das Kommunikationskonzept des Oktoberfests mit allen relevanten Partnern laufend fort. Zur Information der Öffentlichkeit werden alle verfügbaren Kommunikationskanäle bedient, von der klassischen Pressearbeit bis hin zu Social Media. Vor dem Hintergrund verstärkter Sicherheitsmaßnahmen und nötiger Strategien gegen die Überfüllung des Festgeländes, wurden in diesem Jahr die Kommunikationsmittel und -kanäle erweitert und es wurden mit allen relevanten Partnern Informationstexte vereinbart.

So werden im Vorfeld der Veranstaltung die Gäste über alle Sicherheitsmaßnahmen in geeigneter Weise informiert. Eines der wichtigsten Medien ist dabei die offizielle Webseite zum Oktoberfest auf dem Stadtportal muenchen.de. Ebenso werden die offiziellen Social-Media-Kanäle auf Facebook und Twitter genutzt, um eine möglichst breite Streuung der Informationen zu gewährleisten.

Daneben werden die Möglichkeiten der Fahrgast-Informationssysteme der Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG), der S-Bahn München, der Deutschen Bahn, der Länderbahn (Alex) und der Transdev (BOB und Meridian) genutzt, um potentielle wie anreisende Wiesngäste zu informieren. Dazu zählen etwa Durchsagen, Lauftexte in der Zugzielanzeige oder die Belegung von Slots beim Infoscreen-System in München und bayernweit.

Während der laufenden Veranstaltung sind eine Reihe von abgestuften kommunikativen Maßnahmen vorgesehen, um eine drohende Überfüllung des Festplatzes durch Crowd-Management zu verhindern.

Alle geplanten Maßnahmen und Kanäle sind so flexibel, dass der Veranstalter damit auf aktuelle Erfordernisse kurzfristig reagieren kann. Geeignete Texte für Durchsagen oder elektronische Medien sind mit den Kommunikations-Partnern abgestimmt und können bei Bedarf kurzfristig in die gewählten Systeme eingespeist werden.

Die Informationskampagne beginnt, sobald die geplanten Sicherheitsmaßnahmen genehmigt sind und mit deren Umsetzung begonnen wird.“

3.2 Forderung nach „einer vollumfänglichen Umzäunung“ (siehe Antrag der ALFA, Nr. 14-20/A 02368)

Hierzu nimmt das Referat für Arbeit und Wirtschaft Stellung wie folgt:

„Bereits jetzt sind zirka Dreiviertel des Oktoberfest-Festplatzes durch Zaunanlagen eingezäunt. Im Norden und im Osten entlang des Bavariaringes sichern die Schausteller ihre Wohn- und Mannschaftswägen mit Bauzäunen. Im Süden errichtet 30 Meter südlich der Matthias-Pschorr-Straße der Bayerische Bauernverband (BBV) eine Zaunanlage und zäunt sein Veranstaltungsgelände für das Zentral-Landwirtschaftsfest (ZLF) ein. Im Westen entlang der Theresienhöhe sichert der Veranstalter bis zum Posten P15 (Ausfahrt Behördenhof) den Behördenhof mittels einer Bauzaunanlage.

Um die Kontrolle des Rucksackverbots zu gewährleisten, muss der offene Bereich entlang der Theresienhöhe zwischen P 15 (Ausfahrt Behördenhof) und P 1 (Rettungsweg West) geschlossen werden, um ein Einströmen von Besuchern über den Hügel zu verhindern, die umgehend auf diesen Weg ausweichen würden. Dafür ist ein System zu wählen, das im Bedarfsfall innerhalb kürzester Zeit geöffnet werden kann, zum Beispiel um zusätzliche Fluchtwege zu öffnen. Das bereits in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 5.7.2016 vorgestellte System „Secu-Fence“ erfüllt diesen Anspruch. Es kann von drei Personen je Segment jeweils in weniger als einer Minute geöffnet oder geschlossen werden.

Alle Eingänge zum Oktoberfest werden durch Personal gesichert.“

3.3 Kostenübernahme

(siehe Antrag der ALFA, Nr. 14-20/A 02368)

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft als Veranstalter des Oktoberfestes führt hierzu aus:

„Die Platzüberlassungsverträge mit den Beschickern des Oktoberfestes sind bereits geschlossen. Damit sind auch die in diesem Jahr gültigen Platzgelder vereinbart. Eine kurzfristige finanzielle Beteiligung der Beschicker an den Sicherheitsmaßnahmen wird vom Referat für Arbeit und Wirtschaft nicht angestrebt.

Die Mehrausgaben für 2016 können aus Restmitteln der zweckgebundenen Veranstaltung Oide Wiesn aus Vorjahren finanziert werden. Die Restmittel aus den Einnahmen der Oiden Wiesn stehen für zweckgebundene Sachverhalte auf den Vormerklisten der Stadtkämmerei zur Verfügung und werden bei Bedarf wieder zur Verfügung gestellt. Die Beschicker des Oktoberfestes werden im Jahr 2016 nicht mit einer Umlage der Zusatzkosten für Sicherheitsmaßnahmen belastet.“

4. Neuerlass der Verordnung

Der Beschluss des Stadtrats vom 20.07.2016 über den Neuerlass der Oktoberfestverordnung wurde bisher nicht im Amtsblatt veröffentlicht, weil sich die Veröffentlichung mit der Erstellung dieses Beschlusses überschneiden hat. Es erfolgt deswegen nur mehr eine Veröffentlichung dieser Version der Verordnung, in der alle Änderungen eingepflegt sind.

Das Direktorium, Rechtsabteilung, hat der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung) hinsichtlich der von diesem zu prüfenden formellen Belange zugestimmt.

Diese Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft abgestimmt.

Anhörungsrechte der Bezirksausschüsse sind von dieser Beschlussvorlage nicht tangiert.

Die verspätete Auflieferung dieser Beschlussvorlage war der intensiven Abstimmung mit den beteiligten Dienststellen geschuldet.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Kuffer, sowie der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Stadtrat Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Der Antrag der Stadtratsfraktion Bürgerliche Mitte – BAYERNPARTEI/ FREIE WÄHLER vom 25.07.2016, Nr. 14–20/A 02357 sowie der ALFA vom 29.07.2016, Nr. 14–20/A 02368 sind geschäftsordnungsmäßig behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium HA II/V 1
an das Direktorium HA II/V 2
an das Direktorium-Rechtsabteilung (3-fach)
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Kreisverwaltungsreferat - GL/24

zur weiteren Veranlassung.

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Baureferat – HA Gartenbau
3. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft – Fachbereich 6, Veranstaltungen
4. An das Referat für Gesundheit und Umwelt - Immissionsschutz
5. An die Stadtwerke München GmbH
6. An das Planungsreferat
7. An das Polizeipräsidium München – E2
8. An das Kreisverwaltungsreferat – Branddirektion
9. An die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen – Herrn Graml
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
10. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I
zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat GL/24